



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Wegweiser zu den Verpflichtungen und Maßnahmen in Autonomen Zonen, Kollektiven Zonen und Übergangszonen

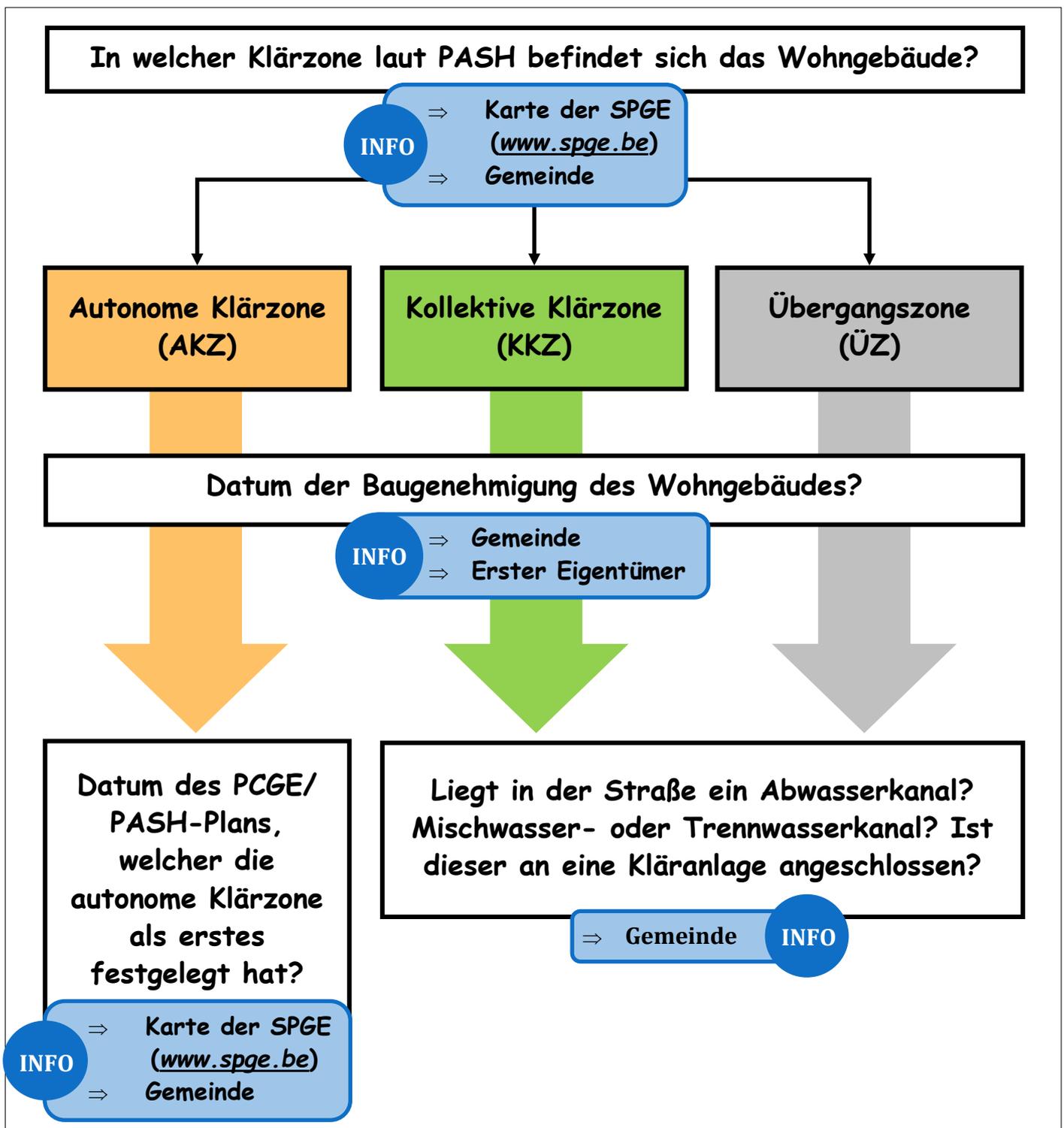


Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.



Was muss ich tun?

Erforderliche Informationen

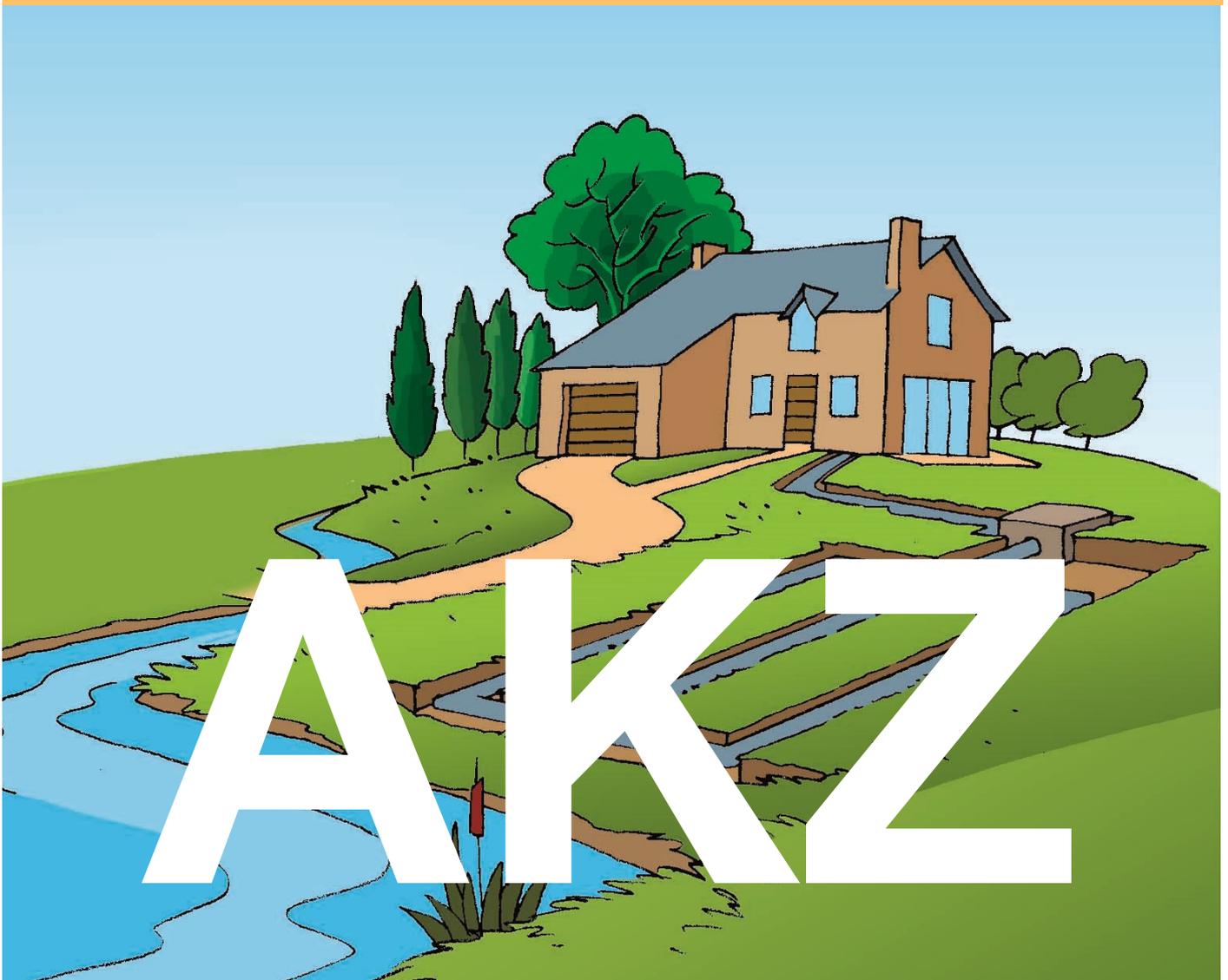




Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Was muss ich tuen?

Autonome Klärzone

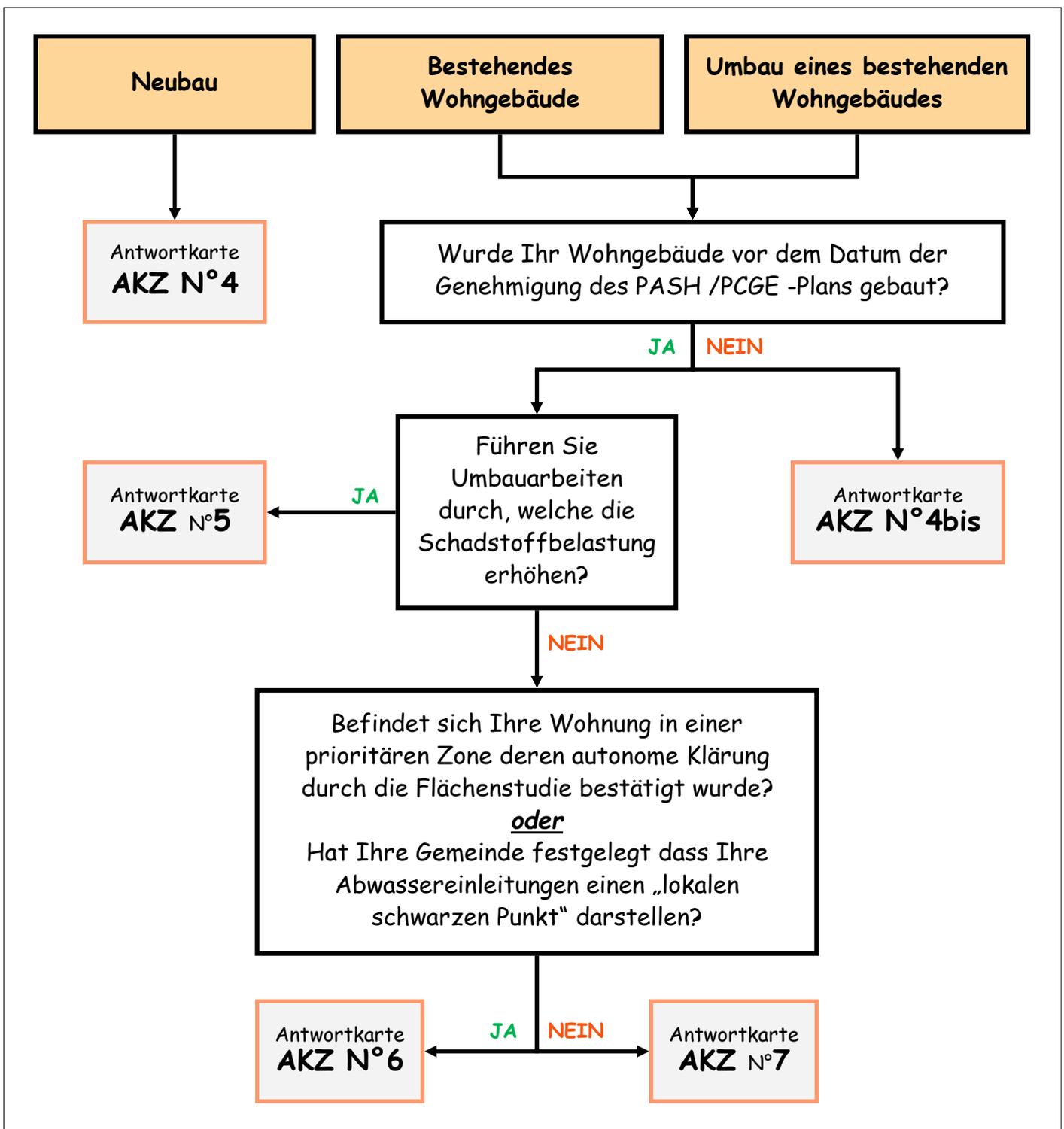


Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.



Was muss ich tun?

Autonome Klärzone





Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Was muss ich tuen?

Kollektive Klärzone

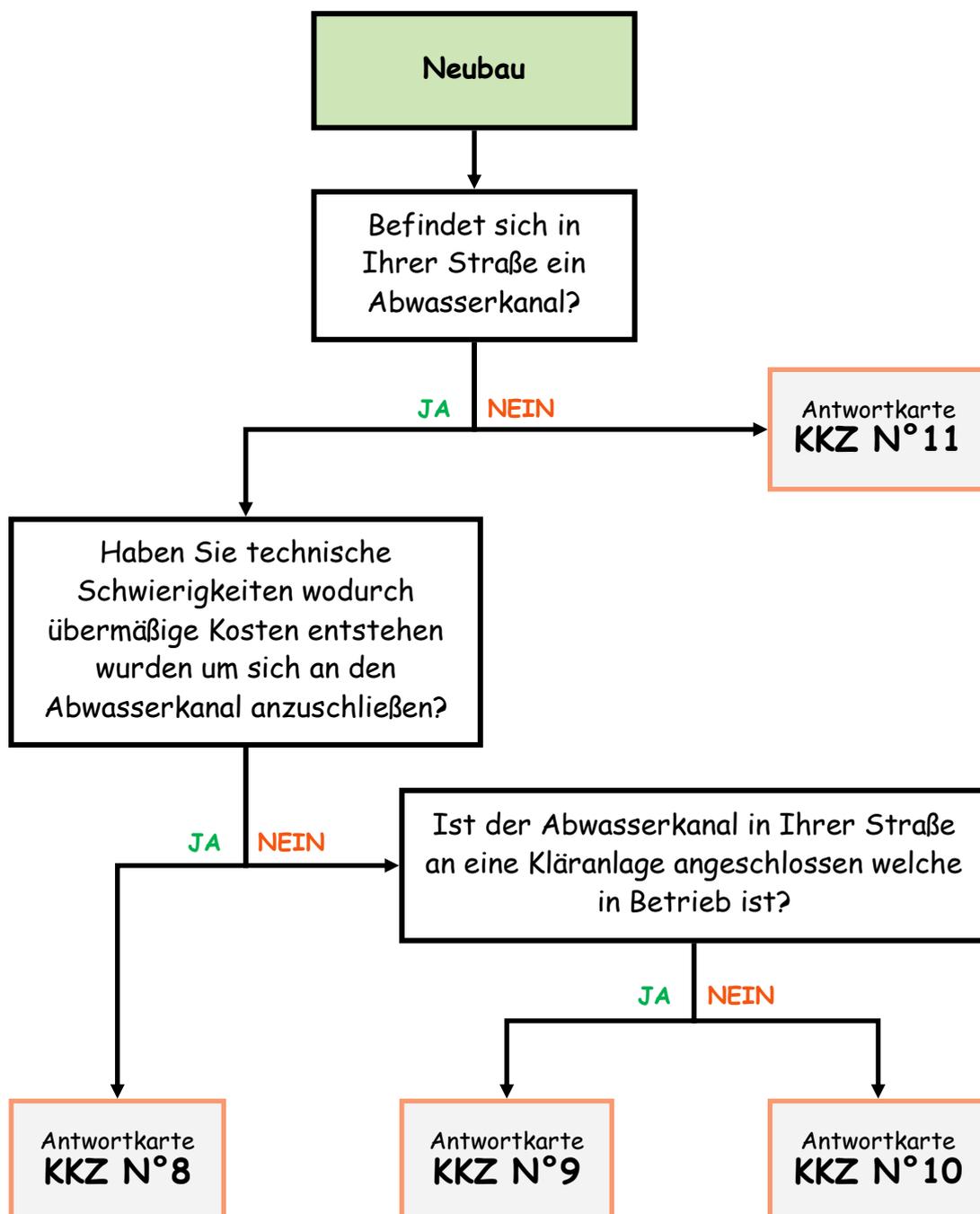


Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.



Was muss ich tun?

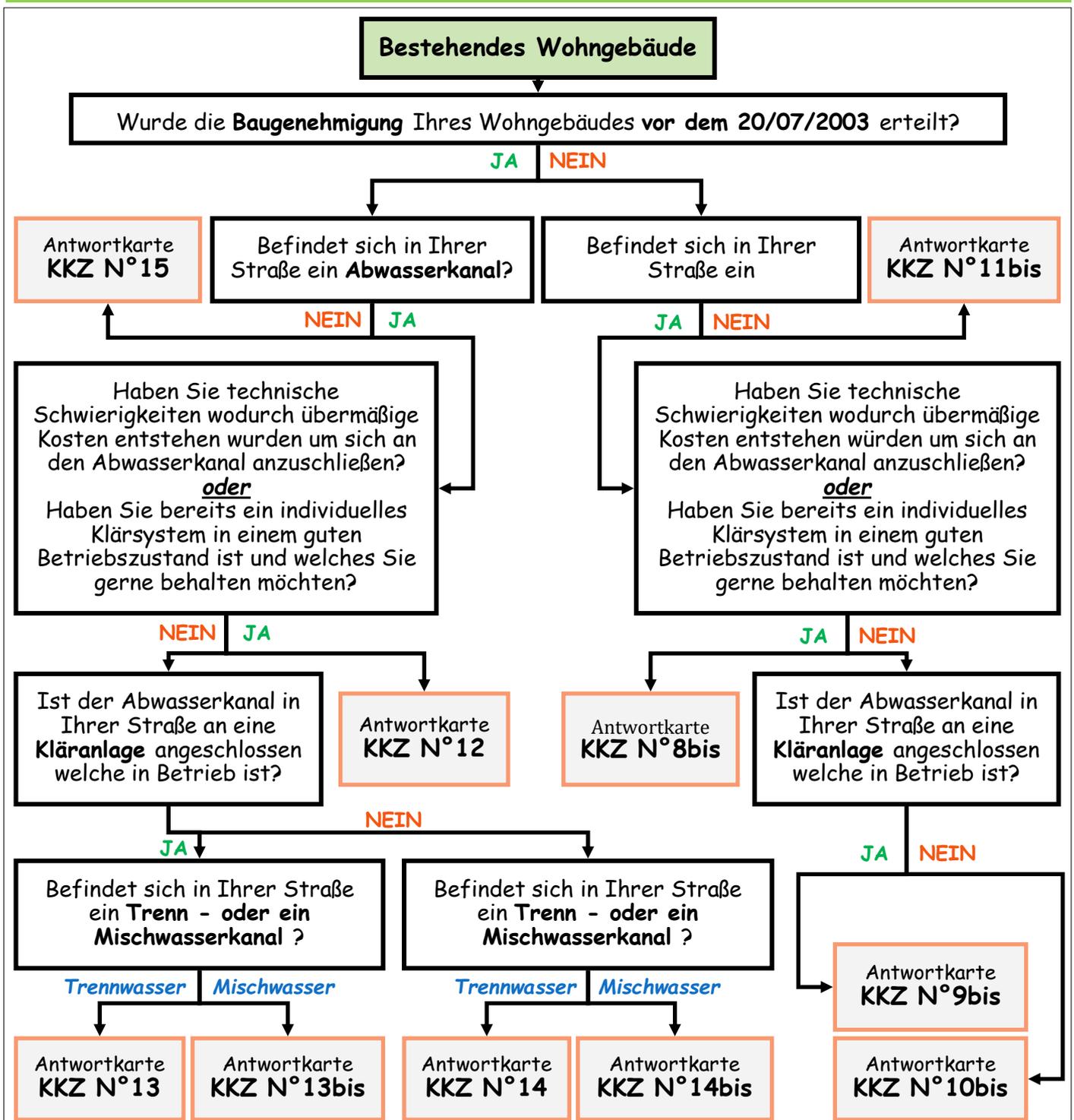
Kollektive Klärzone - NEUBAU



Was muss ich tuen?

Kollektive Klärzone

BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE oder UMBAU EINES BESTEHENDEN WOHNGEBÄUDES





Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Was muss ich tuen?

Übergangszone

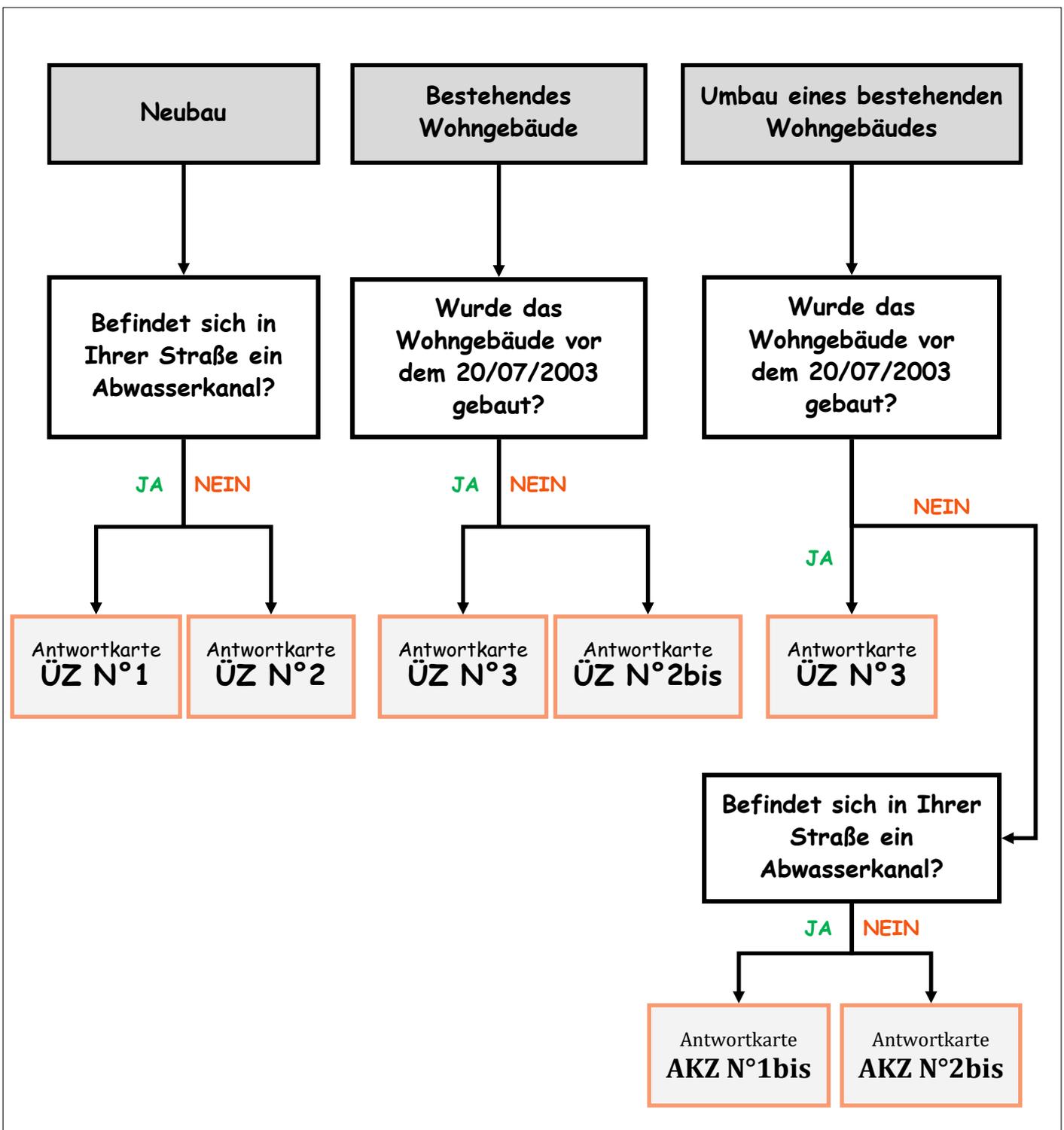


Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.



Was muss ich tuen?

Übergangszone





Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

GPAA *

*** Gestion Publique de l'Assainissement Autonome:**
Öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasserklärung



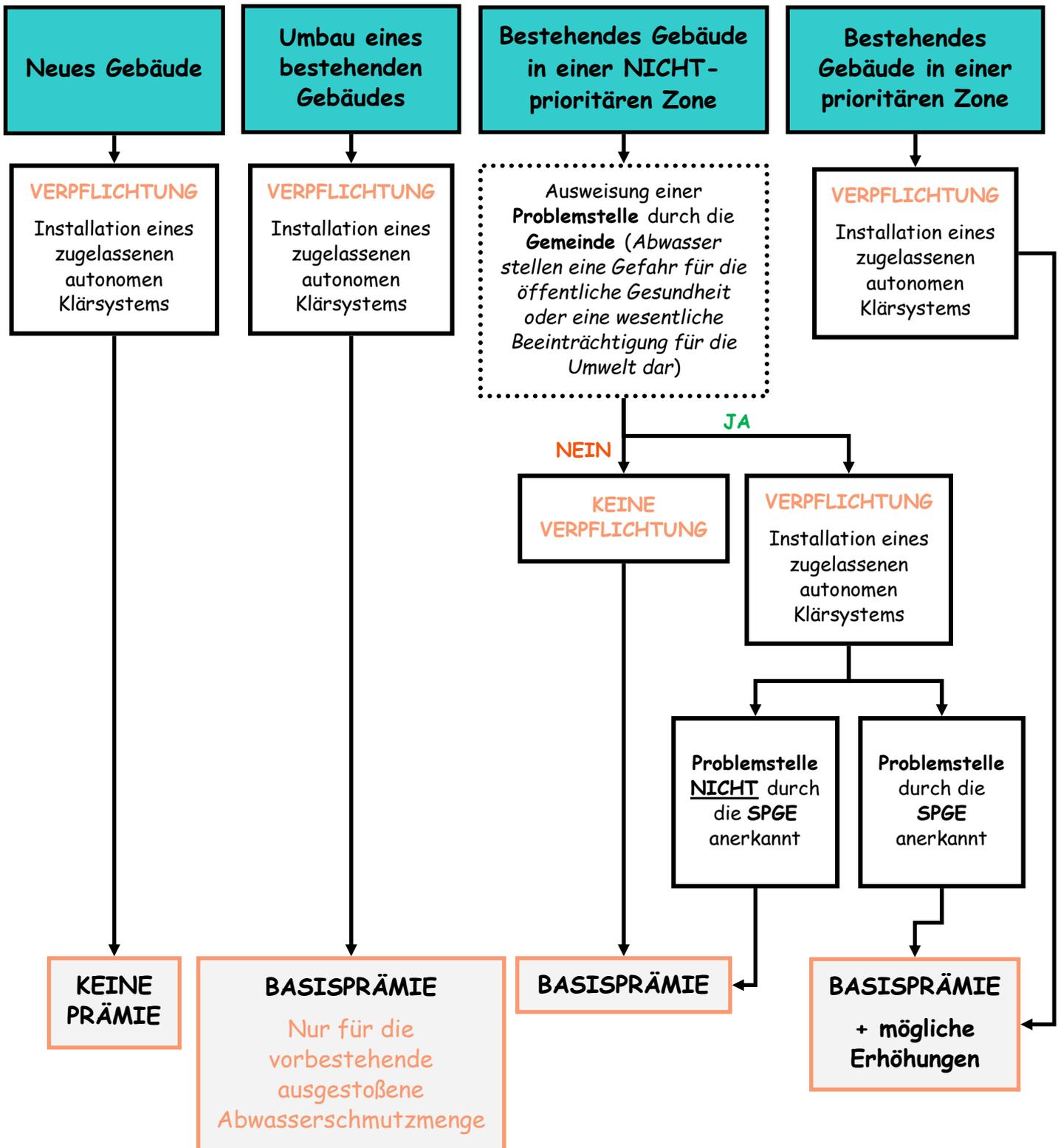
PRÄMIEN

Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.



Prämien

Installationsprämie



Prämien

Beträge

BASISPRÄMIE	bis 5 EGW*	1000 €
	für jede zusätzliche EGW*	+ 350 € pro EGW*
ERHÖHUNGEN	Auflage infolge einer Flächenuntersuchung oder einer Anerkennung als lokaler Problempunkt	+ 1000 €
	Wenn das Wohngebäude in einer prioritären Zone mit besonderen Hygienebestimmungen liegt (prior. Zone I)	+ 1500 €
	Durchführung eines Versickerungstests wenn eine Versickerung in den Boden in Betracht gezogen wird	+ 150 €
	Evakuierung durch Versickerung (außer Sickergrube)	+ 500 €
	Installation eines extensiven Systems	+ 700 €
	INSTANDSETZUNGS-PRÄMIE	Das AKS** wurde vor mindestens 15 Jahren installiert und eine Kontrolle oder ein Unterhalt hat gezeigt, dass eine Instandsetzung nötig ist

Die Gesamtsumme aller Prämien und Erhöhungen ist auf **70 % des Gesamtbetrages** aller Rechnungen begrenzt!

* **EGW:** Einwohnergleichwert

** **AKS:** Anerkanntes individuelles Klärsystem



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

GPAA *

*** Gestion Publique de l'Assainissement Autonome:**
Öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasserklärung



KONTROLLEN

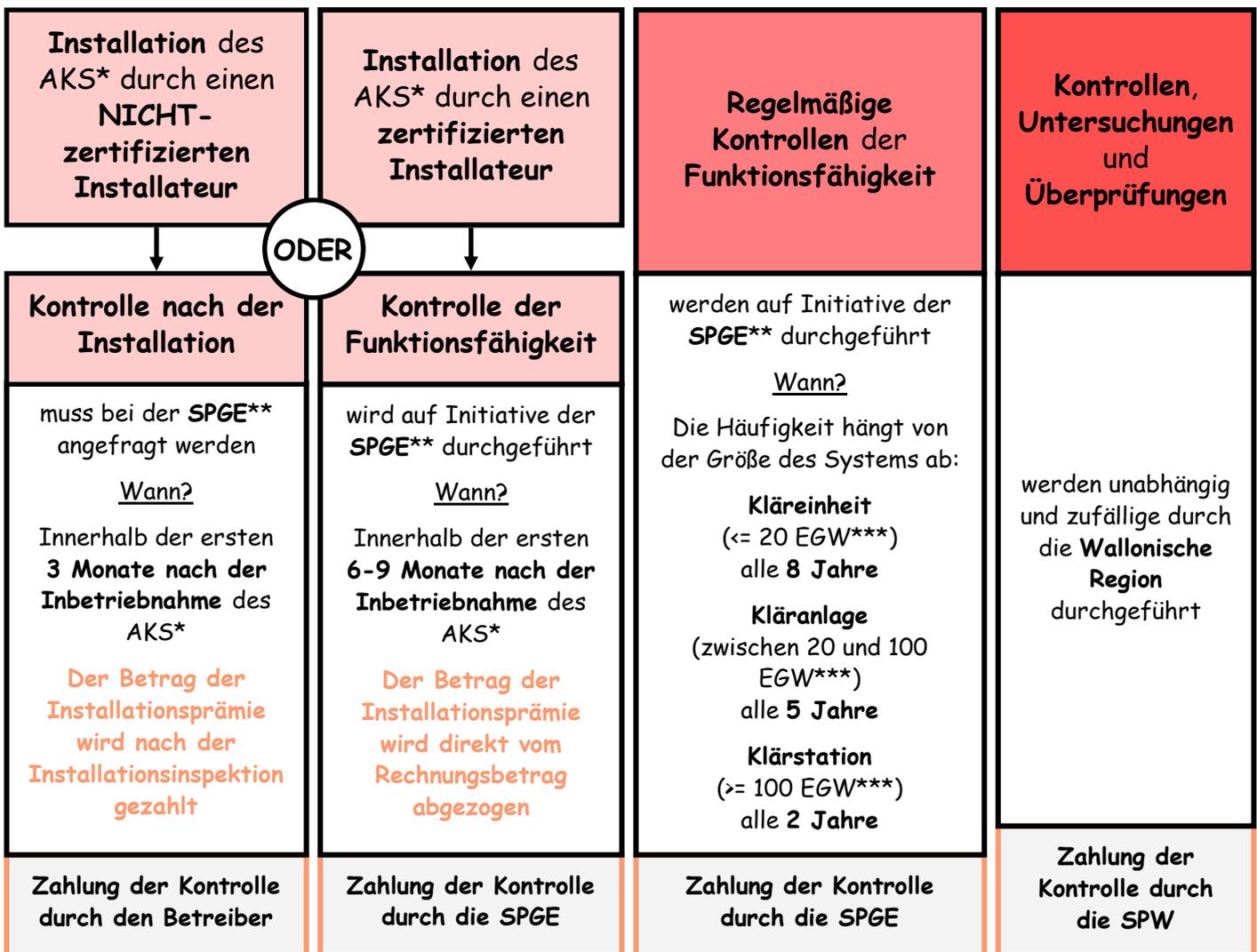
Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.



Kontrollen

Pflichten und Kosten

Die verschiedenen Kontrollen werden von der interkommunalen anerkannten Einrichtung, die für die Abwasserklärung in der Wallonie verantwortlich ist (OAA), durchgeführt.



Jede Kontrolle führt zur Ausstellung einer **Kontrollbescheinigung**.

Eventuelle **Reparaturen** müssen Sie der Kontrollinstanz **innerhalb von 6 Monaten** nachweisen.

* **AKS:** Anerkanntes individuelles Klärsystem

** **SPGE:** Société Publique de Gestion de l'Eau

*** **EGW:** Einwohnergleichwert



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

GPAA *

*** Gestion Publique de l'Assainissement Autonome:**
Öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasserklärung



UNTERHALT

Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.



Unterhalt

Pflichten und Kosten

Alle individuellen Klärsysteme müssen regelmäßig unterhalten werden!

- ⇒ Überprüfung des korrekten Betriebes
- ⇒ Ersatz von defekten Teilen
- ⇒ Ermittlung der Schlammhöhe und Festlegung des Zeitpunkts für die nächste Entleerung

ACHTUNG: Der Betreiber ist verantwortlich, den Unterhalt durchführen zu lassen und den freien Zugang zu seinem Klärsystem zu gewährleisten.

ACHTUNG: Der Betreiber muss einen **Unterhaltsvertrag** mit einem bei der SPGE angemeldeten Dienstleister schließen. Der von dem Dienstleister ausgestellte **Unterhaltsbericht** muss dem Betreiber und der SPGE innerhalb von 15 Tagen zugesandt werden.

ACHTUNG: Die SPGE übernimmt **keine Kosten** für den Ersatz von defekten Teilen!

Der Betreiber der AKS* ist vom TKAR** befreit
(noch bis 2021 möglich)

Kosten für den Unterhalt zu Lasten des Betreibers

Der Betreiber der AKS* ist NICHT vom TKAR** befreit

Die SPGE übernimmt einen Teil der Kosten für den periodischen Unterhalt

Der Betrag der Beihilfen hängt von der Größe des Systems entsprechend der geplanten Periodizität ab:

Kläreinheit (<= 20 EGW***)
120 € / 18 Monate

Kläranlage (zwischen 20 und 100 EGW***)
150 € / 9 Monate

Klärstation (>= 100 EGW***)
200 € / 4 Monate

Wenn die Unterhaltskosten die oben genannten Pauschalbeträge übersteigen, sind diese vom Betreiber der AKS zu tragen.

* AKS: Anerkanntes individuelles Klärsystem

** TKAR: Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung
Anteil Ihrer Wasserrechnung, welcher einen Teil der Kosten für die Abwasserklärung deckt.

*** EGW: Einwohnergleichwert

Unterhalt

Entleerung der Grube

ACHTUNG: Der Betreiber ist verantwortlich, den **freien Zugang** zu seinem Klärsystem zu gewährleisten.

ACHTUNG: Die Entleerungen müssen von einem **anerkannten Grubenentleerer** durchgeführt werden.

Der Betreiber der AKS* ist
vom TKAR befreit**
(noch bis 2021 möglich)

Der Betreiber der AKS* ist
NICHT vom TKAR befreit**

Die Entleerung muss innerhalb der, im Unterhaltsbericht oder laut der regelmäßigen Kontrolle, **festgelegten Frist** durchgeführt werden.
Anschließend müssen Sie innerhalb von 10 Tagen dem OAA*** die **Interventionsbescheinigung** des anerkannten Grubenentleerers zukommen lassen.

Die Entleerung muss innerhalb der, im Unterhaltsbericht oder laut der regelmäßigen Kontrolle, **festgelegten Frist** durchgeführt werden.
Die OAA*** informiert Sie rechtzeitig über diese Pflicht und stellt Ihnen eine Liste der für Ihre Gemeinde zugelassenen Grubenentleerer zur Verfügung. Sie haben dann 3 Monate Zeit um die Entleerung durchführen zu lassen

Kosten für die Entleerung zu Lasten des Betreibers

Kosten für die Entleerung zu Lasten Lasten der SPGE** des Betreibers. Diese werden der SPGE**** direkt in Rechnung gestellt**

* **AKS:** Anerkanntes individuelles Klärsystem

** **TKAR:** Tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung
Anteil Ihrer Wasserrechnung, welcher einen Teil der Kosten für die Abwasserklärung deckt.

*** **OAA:** Organisme d'assainissement agréé intercommunale
Anerkannte Einrichtung, die für die Abwasserklärung in der Wallonie verantwortlich ist

**** **SPGE:** Société Publique de Gestion de l'Eau